

- Bevor Sie mit den Jugendlichen sprechen ...  
 Baustein 1 | *Leben in der Pubertät*  
 Baustein 2 | *Schönheitsideale in unserer Gesellschaft*  
 • **Baustein 3 | Pornografie im Netz**  
 Baustein 4 | *Sexualisierte Kommunikation*  
 Interviews und Literaturhinweise

## Beschreibung zu Projekt 16: § Recht und Gesetz: Pornografie

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| <b>Thema</b>                | Die Einheit thematisiert rechtliche Bestimmungen im Umgang mit Pornografie. Pornografie ist ein gesellschaftliches Tabuthema, über das im Alltag kaum gesprochen wird. Auch deshalb bringt der Umgang mit Pornografie oft das Gefühl des Verbotenen mit sich. Ganz konkret bestehen allerdings, gerade für Kinder und Jugendliche, rechtliche Bestimmungen, die den Kontakt mit Pornografie regeln.   |
| <b>Zielgruppe</b>           | ab 14 Jahren  |
| <b>Organisationsform</b>    | Partnerinterview, Gesamtgruppe  |
| <b>Zeit</b>                 | 45 Minuten  |
| <b>Vorbereitung</b>         | –   |
| <b>Methodische Hinweise</b> | <p><b>Ablauf:</b></p> <p><b>Aufgabe 1:</b> Die Jugendlichen lesen die Auszüge aus den gesetzlichen Regelungen nach der Methode „Partnerinterview“ (Beschreibung: siehe Arbeitsmaterial).</p> <p><b>Aufgabe 2:</b> Die Jugendlichen beurteilen zunächst alleine, dann im Plenum die Beispiele und begründen sie mithilfe der Auszüge aus den gesetzlichen Regelungen.</p> <p><b>Lösungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Artjom (17) hat eine Freundin. Wenn sie nicht da ist schaut er oft Erotikclips im Internet an. ▷ Das ist erlaubt. Unter 18-Jährige dürfen Erotik ansehen, aber keine pornografischen Darstellungen.</li> <li>■ Zwei Kinder unter 14 Jahren schicken sich online Nacktbilder voneinander zu. ▷ Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig und können sich nicht strafbar machen (siehe § 19 StGB). Der Fall wäre bei älteren, nach Jugendstrafrecht zu beurteilenden Jugendlichen und einer expliziteren Darstellung, ein anderer, denn reine Nacktbilder sind generell keine pornografischen Schriften. Nur in besonderen Fällen kommt das in Betracht, etwa bei einem „aufreizenden Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern“. Dann kann es sich um eine pornografische Schrift handeln, die gemäß § 184 b, § 184 c StGB sexuelle Handlungen von Kindern/Jugendlichen (an sich selbst) darstellen, und diese zählt zu den so genannten Jugendpornografischen Schriften. Hier ist bereits der Besitz strafbar sowie auch die Herstellung, Verbreitung und Zugänglichmachung.</li> <li>■ Lehrperson Frau Schmidt möchte mit ihren Jugendlichen über das Thema „Porno-Rap“ diskutieren und ihnen den Text eines Interpreten geben, der auf der Liste der jugendgefährdenden Medien steht. Darf sie das? ▷ Nein, die Texte darf sie nach JuSchG §18 nicht an Jugendliche weitergeben.</li> <li>■ Leon (19) gibt seinem jüngeren Bruder Jan (16) eine DVD mit einem Pornofilm zum Anschauen. ▷ Leon macht sich hiermit nach StGB § 184 strafbar</li> <li>■ Lena (16) und Kim (15) sehen sich im Internet Pornoclips an. ▷ Das ist verboten nach StGB § 184, jedoch können Lena und Kim dafür nicht bestraft werden, denn v.a. der Internetanbieter macht sich nach deutschem Recht strafbar, wenn er den Zugang nicht für Minderjährige, z. B. mit einem Altersverifikationssystem, beschränkt.</li> <li>■ Kevin (18) gibt auf dem Schulhof mehrere pornografische Internetadressen an Sechstklässler weiter. ▷ Nicht erlaubt. Hier kann u. U. ein „Zugänglichmachen“ gemäß § 184 StGB geltend gemacht werden, wenn Internetadressen zu pornografischem Material angegeben oder weitergegeben werden. Verantwortungslos gegenüber Kindern wäre diese Handlung allemal.</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Der genaue Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben kann eingesehen werden unter: Strafgesetzbuch (StGB), online unter:  <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">http://www.gesetze-im-internet.de</a> Jugenschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, online unter:  <a href="http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/">http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/</a></p> |
| <b>Zugang Internet/PC</b>   | nein  |

## Projekt 16: § Recht und Gesetz: Pornografie

### Aufgabe 1:

Der Umgang mit Pornografie ist im Gesetz geregelt. Lest die Regelungen durch. Nutzt hierzu die Methode „Partnerinterview“.



Methode „Partnerinterview“ – zu zweit mit Partner A und Partner B. Beide lesen, danach fasst Partner A das Wichtigste zusammen, Partner B wiederholt mit den Worten: „Habe ich dich richtig verstanden, dass ...?“ Dann Wechsel der Rollen – aber Vorsicht! Jeder darf zwei Fehler einbauen, die der andere finden muss!



### Auszüge aus gesetzlichen Regelungen

**Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften** (StGB 184 a) Die Verbreitung ist strafbar.

**Verbreitung pornografischer Schriften** (StGB § 184) Verbot der Weitergabe von Pornografie an Minderjährige. Nach § 11 Abs. 3 StGB umfasst der Begriff „Schriften“ auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen).

**Kinder- und Jugendpornografie** (StGB 184 b + c) Über die Verbreitung hinaus ist hier auch der Versuch der Beschaffung und der Besitz strafbar.

Die **Darstellung von Kinder oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung** in Rundfunk und Telemedien – dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen – ist verboten (JMStV § 4, Abs. 1 Nr. 9).

**Liste jugendgefährdender Medien** (JuSchG § 18) Medien, welche von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert wurden, dürfen nicht an Minderjährige weitergegeben werden.

**Bildträger ohne Jugendfreigabe** (JuSchG § 12) Filme oder Spiele, die nicht oder mit „keine Jugendfreigabe“ von der FSK oder der obersten Landesbehörde gekennzeichnet wurden, dürfen nicht an Minderjährige weitergegeben werden.

Rundfunk und Telemedien müssen dafür sorgen, dass Inhalte eine Alterskennzeichnung haben und von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersgruppen nicht wahrgenommen werden können (z. B. durch bestimmte Sendezeiten oder technische Zugangsbeschränkungen, Altersprüfung durch Perso-Check).

### Aufgabe 2:

Beurteile die Situationen. Verboten oder nicht? Kreuze an und belege deine Antworten mithilfe der gesetzlichen Regelungen. Vergleicht eure Ergebnisse in der Gruppe.

|   | verboten | erlaubt |
|---|----------|---------|
| Artjom (17) hat eine Freundin. Wenn sie nicht da ist, schaut er oft Erotik-Clips im Internet an.  |          |         |
| Zwei Kinder unter 14 Jahren schicken sich online Nacktbilder voneinander zu.  |          |         |
| Lehrperson Frau Schmidt möchte mit ihren Jugendlichen über das Thema „Porno-Rap“ diskutieren und ihnen den Text eines Interpreten geben, der auf der Liste der jugendgefährdenden Medien steht. Darf sie das? |          |         |
| Leon (19) gibt seinem jüngeren Bruder Jan (16) eine DVD mit einem Pornofilm zum Anschauen.  |          |         |
| Lena (16) und Kim (15) sehen sich im Internet Pornoclips an.  |          |         |
| Kevin (18) gibt auf dem Schulhof mehrere pornografische Internetadressen an Sechstklässler weiter.  |          |         |